

Dels, Bernstadt, Juliusburg, Hundsfeld und Festenberg.

(Redaction, Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.)

Alle die Hausbesitzer, welche mit ihren Häusern in der Provinzial-Städte-Feuer-Societät versichert sind, werden hiermit aufgefordert, die ordinarischen Beiträge pro II. Semester vom 1. bis 8. Juli c. an unsere Kammerlei-Kasse zu zahlen.

Dels, den 27. Juni 1859.

Der Magistrat.

Ein geschliffenes Glas und ein eiserner Reifen ist gefunden und an uns abgegeben worden; der Eigentümer hat sich binnen 8 Tagen zu melden.

Dels, den 27. Juni 1859.

Der Magistrat.

Der Jahrmarkt zu Prausitz, welcher laut Kalender am 4. und 5. Oktober c. Statt haben sollte, wird mit Genehmigung der Königl. Regierung den 29. und 30. September c. abgehalten werden, wovon wir die Markt-Besuchenden benachrichtigen.

Dels, den 27. Juni 1859.

Der Magistrat.

Auktions-Anzeige.

Sonnabend, den 2. Juli, früh 10 Uhr, werde ich in meiner Behausung verschiedenes Hausgeräthe und Wagenzeug meistbietend, gegen gleich baare Zahlung verkaufen und bitte, mich mit gutem Besuche zu erfreuen.

Dels.

F. Just, Zeughaus-Straße.

Kohlen-saures Brunnenwasser und künstliches **Selterwasser**, bei Abnahme von 10 Flaschen zu Fabrikpreisen, in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Flaschen, sowie Selterwasser à Glas 6 Pfennige, offerirt

Hermann Müller.

In meinem Bureau ist die Stelle eines Actuarius zu besetzen. Hierauf Reflectirende wollen sich unter Uebereichung ihrer Atteste bis zum 10. Juli d. J. bei mir melden.

Dels, den 25. Juni 1859.

Königl. Rechts-Anwalt und Notar.

Petiscus.

Knaben rechtlicher Eltern, welche Lust haben, die Fabrication der Cigarren gründlich zu erlernen, können sich sofort bei mir melden.

S. Guttmann.

1 Rthlr. Belohnung

erhält Derjenige, welcher ein verloren gegangenes Bund Schlüssel in der Expedition dieses Blattes abgibt.

In meinem auf der Louisen-Straße No. 253 belegenen Hause, ist ein Quartier von sechs heizbaren Piecen, bestehend in drei Stuben, zwei Alkoven, Entree, lichter Küche, nebst dem nöthigen Boden-, Holz- und Kellergelass, zu vermietthen und Michaelis zu beziehen.

H. J. Fey.

Seesalz,
empfiehlt **August Bretschneider.**

Diejenigen, welche noch mit Zahlungen an die **Hiller'sche** Buchhandlung im Rückstande sind, werden aufgefordert, bis zum 1. Juli c. zu zahlen, widrigenfalls diese Reste gerichtlich eingezogen werden. Sollte Jemand an uns eine Forderung haben, so muß die Meldung ebenfalls bis zum 1. Juli geschehen.

Dels, den 19. Juni 1859.

G. Hiller nebst Frau.

In meinem Hause ist Term. Michaeli oder Weihnachten der oberste Stock, bestehend aus 3 Stuben, 1 Alkove etc., zu vermietthen.

August Bretschneider.

Eine freundliche Wohnung vor dem Ohlauer Thor No. 215 ist an ruhige und einzelne Leute zu vermietthen.

Einige Pensionaire finden freundliche Aufnahme; wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

Ferkel, großer Race, verkauft das **Dominium Schützen-dorff.**

Am letzten Dels'er Markt ist mir auf dem Viehmarkt, nach der Stadt zu, eine weiße Range abhanden gekommen; Derjenige, welcher mir zur Wieder-Erlangung derselben behülflich ist, erhält eine gute Belohnung. Dem Wohl. Magistrat zu Dels ist davon Anzeige gemacht worden.

Gottfried Friedrich aus Kempen.

Anzeige.

Wer die Breslauer Zeitung im nächsten Quartal mitlesen will, melde sich in der Expedition dieses Blattes.

Anzeigen aus Bernstadt.

Zu wiederholten Malen ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei Wohnungs-Veränderungen in einzelnen Ortschaften des Kreises nicht gesetzlich gehandhabt werden. Dieserhalb bringe ich die Königl. Regierungs-Verfügung vom 5. April 1838, (Amtsblatt pro 1838, Nr. 14, S. 84) in Erinnerung, und werden eintretende Contraventionen gegen diese Bestimmung mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnismäßiger Gefängniß-Strafe von mir geahndet werden.

Die Orts-Polizeibehörden haben diese Bestimmung im nächsten Gemeindegebot den Orts-Besassen zu republiciren.

- 1) Jeder Haus-Eigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.
- 2) Zu einer gleichen Anzeige sind Untermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.